

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Reisen und Kultur CRK AG (nachfolgend CRK AG genannt) für von CRK AG organisierten Reisen sowie für alle weiteren von CRK AG angebotenen Leistungen.
- 1.2. Auf folgenden Reisen und Dienstleistungen finden diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen nicht Anwendung: Bei allen von CRK AG vermittelten "Nur-Flug-Arrangements" gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften. Werden Ihnen durch CRK AG oder Ihre Buchungsstelle Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter usw. vermittelt, so schliessen Sie den Vertrag mit diesen Unternehmen ab und es gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen. In all diesen Fällen ist CRK AG nicht Vertragspartei.

2. Abschluss des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag zwischen Ihnen und CRK AG kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle (oder bei CRK AG) zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und CRK AG wirksam.
- 2.2. Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Ihrer Buchungsstelle (oder von CRK AG) akzeptiert und vorbehaltlos schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise
Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus den Preislisten von CRK AG. Die Preise für Reisearrangements verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Ausschreibung in der Preisliste erwähnt ist, pro Person in Schweizer Franken bei Unterkunft im Doppelzimmer. Preisänderungen: siehe Ziffer 6.
- 3.2. Anzahlung
Anlässlich der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Buchung durch die Buchungsstelle (oder durch CRK AG) ist eine Anzahlung von 20% pro Person zu leisten. Erhält die Buchungsstelle (oder CRK AG) die Anzahlung nicht fristgerecht, kann CRK AG die Reiseleistungen verweigern, den Vertrag auflösen und die Annullierungskosten gemäss Ziffer 4.2.f. geltend machen.
- 3.3. Restzahlung
Die Zahlung für den restlichen Reisepreis hat bis spätestens 30 Tage vor Abreise bei der Buchungsstelle (oder bei CRK AG) einzutreffen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann CRK AG die Reiseleistungen verweigern, den Vertrag auflösen und die Annullierungskosten gemäss Ziffer 4. geltend machen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente nach Eingang Ihrer Zahlung für den gesamten Rechnungsbetrag ausgehändigt oder zugestellt.
- 3.4. Kurzfristige Buchungen
Buchen Sie Ihre Reise weniger als 31 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.
- 3.5. Buchungsgebühren; Kosten bei kurzfristigen Buchungen
Falls Sie ein "Nur-Landarrangement" (ohne Hin- und/oder Rücktransport ab der Schweiz) buchen möchten, erheben wir eine Buchungsgebühr von CHF 200.– pro Person, maximal CHF 500.– pro Auftrag. Bei Hotelbuchungen von Einzelnächten erheben wir zusätzlich eine Reservationsgebühr von CHF 50.– pro Übernachtungsort. Falls die Hotelreservierung jedoch im Zusammenhang mit einem bei uns gebuchten Flugarrangement reserviert wird, entfällt die Reservationsgebühr, unabhängig davon, wie viele Nächte reserviert werden. Buchen Sie Ihre Reise weniger als 31 Tage vor Abreise, können Rückfragen in Hotels usw. notwendig sein; allfällige Telefon- und andere Gebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt.
- 3.6. Kostenteile Ihrer Buchungsstelle für Beratung und Reservation
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Buchungsstelle neben den im Prospekt erwähnten Preisen zusätzliche Kostenteile für die Beratung und Reservation erheben kann.

4. Bedingungen bei Rücktritt und Änderungen durch den Reisenden

- 4.1. Allgemeines
Wenn Sie die Reise absagen (annullieren) oder eine Änderung oder Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle (oder CRK AG) persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumentationen sind der Buchungsstelle (oder CRK AG) gleichzeitig zurückzugeben.
- 4.2. Annullierungskosten
Im Falle einer Annullierung, Änderung oder Umbuchung Ihrer Reise ab der Bestätigung bis 121 Tage vor dem Abreisedatum betragen die Annullierungskosten 20% des Arrangementpreises.
Falls Sie Ihre Reise weniger als 121 Tage vor dem Abreisedatum annullieren oder Änderungen oder Umbuchungen vornehmen, werden Ihnen die folgenden Annullierungskosten in Rechnung gestellt:
120 bis 61 Tage vor der Abreise: 40% des Arrangementpreises
60 bis 31 Tage vor der Abreise: 60% des Arrangementpreises
30 bis 15 Tag(e) vor der Abreise: 80% des Arrangementpreises
14 Tage bis zum Abreisetag: 100% des Arrangementpreises
No-show, zu spätes Eintreffen, Eintreffen ohne die notwendigen Reisedokumente oder Abbruch der Reise: 100% des Arrangementpreises.
Allfällige Telefonkosten, sowie Dokumentationskosten, Reisebücher, Karten, usw. und Annullierungs- bzw. Umbuchungskosten von Flugbilletten und anderen Leistungen können zu diesem Betrag hinzukommen
- 4.3. Annullierungs- und Rückreisekostenversicherung
Sie haben die Möglichkeit, sich gegen die möglichen Folgen einer vollständigen oder teilweisen Annullierung der Reise durch den Abschluss einer privaten Annullierungs- und Rückreisekostenversicherung (Gemäss Ziffer 9.) abzusichern.
5. Änderungen des Reiseprogramms oder des Reisepreises, Annullierung der ganzen oder eines Teils der Reise durch den Veranstalter
- 5.1. Änderungen vor Vertragsabschluss
CRK AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten und auf den Preislisten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle (oder CRK AG) vor Vertragsabschluss über diese Änderungen.
- 5.2. Preis- und Programmänderungen nach Vertragsabschluss
In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der vereinbarte Preis erhöht werden muss. Preiserhöhungen können sich aus
a) der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge);
b) neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafengebühren und andere Steuern, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, usw);
c) Wechselkursänderung oder
d) staatlich verfügten Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuer) ergeben.
e) und falls die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppenreise nicht erreicht wird.
Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können sie an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend. CRK AG wird die Preiserhöhung bis spätestens 22 Tage vor Reisebeginn vornehmen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10% beträgt, stehen Ihnen die unter Ziffer 5.3. genannten Rechte zu.
Programmänderungen: Sollte nach Vertragsabschluss und vor Abreise eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes notwendig sein, werden Sie umgehend informiert. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 5.3.
- 5.3. Rechte des Reiseteilnehmers bei Änderungen des Reiseprogramms und der Preise nach Vertragsabschluss
Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarten Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes, oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, so haben Sie folgende Rechte:

- a) Sie können die Vertragsänderung annehmen;
b) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten, und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet;
c) Oder Sie können uns innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitteilen, dass Sie an einer von uns vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise teilnehmen wollen. Wir sind bemüht, Ihnen eine solche anzubieten. Ist die Ersatzreise günstiger, wird Ihnen die Preisdifferenz rückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist nur der ursprünglich vereinbarte Preis zu bezahlen.
Lassen Sie uns keine Mitteilung nach Buchstabe b) oder c) zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu.
- 5.4. Annullierung aus Gründen, die der Reiseteilnehmer verursacht
Die CRK AG ist berechtigt die ganze oder Teile einer Reise abzusagen, falls Sie ihr durch Handlungen oder Unterlassungen berechtigten Anlass geben. In diesem Fall erstattet Ihnen die CRK AG die bereits geleisteten Zahlungen unter Abzug eventuell schon bezogener Leistungen zurück. Weitergehende Forderungen Ihrerseits sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss Ziffer 4.2.f. und weitere Schadenersatzforderungen.
- 5.5. Mindestteilnehmerzahl
Die von uns angebotenen Reisen basieren auf einer Mindestteilnehmerzahl, welche von Reise zu Reise variieren kann. Falls die Anzahl der eingeschriebenen Personen für eine Reise unterhalb dieser Mindestteilnehmerzahl bleibt, kann die CRK AG die Reise bis spätestens 15 Tage vor Abreise absagen. In diesem Fall richten sich Ihre Rechte nach Ziffer 6.3. Weitergehende Forderungen Ihrerseits sind ausgeschlossen.
- 5.6. Vorzeitiger Abbruch der Reise
Falls Sie gezwungen sind Ihre Reise vorzeitig zu unterbrechen oder abubrechen, kann Ihnen der Arrangementpreis nicht zurückerstattet werden. In dringenden Fällen (eigene Krankheit oder Unfall oder schwere Erkrankung oder Tod einer dem Reisenden nahestehenden Person) hilft Ihnen die CRK AG-Reiseleitung, die örtliche CRK AG-Vertretung oder der Leistungsträger so gut wie möglich, Ihre vorzeitige Rückreise zu organisieren. Allfällige Zusatzkosten für Rücktransport usw. gehen zu Ihren Lasten.
6. Besondere Bedingungen für Reisen in Risikogebiete oder -länder; Fall von höherer Gewalt
- 6.1. Definition
Die Definition der Risikogebiete oder -länder wird vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA unter der Rubrik "Reisehinweise" auf der Webseite www.eda.admin.ch bestimmt. Entscheidendes Kriterium ist, ob das EDA "abrá", in eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land einzureisen.
Es gibt folgende Risiken: Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, politische, ethnische oder soziale Unruhen, politische Instabilität, hohe Kriminalität, Terroranschlag, Entführung, Massenunfall, Naturkatastrophe, Gesundheitssituation, Epidemie. Diese Risiken können, sofern sie zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht bekannt sind oder falls sie nach der Buchung der Reise unerwartet und plötzlich auftreten, als Fälle höherer Gewalt eingestuft werden.
- 6.2. Reise in Risikogebiete oder -länder (vom EDA abgeraten) zum Zeitpunkt des Reisevertragsschlusses
Wenn Sie eine Reise buchen, informieren wir Sie vor dem Vertragsschluss, falls die besuchte Region oder das besuchte Land gemäss der oben genannten Definition (folglich, falls das EDA abrá, das Gebiet bzw. Land zu besuchen) als Risikogebiet oder -land gilt.
Wir verweigern auf jeden Fall, eine Reise zu organisieren, falls wir gemäss unseren eigenen Informationen und denjenigen von unseren Partnern der Ansicht sind, dass eine massgebende, reale und unmittelbare Gefahr besteht, die den Reisenden bedroht, ausser der Reisende akzeptiert das Risiko uneingeschränkt und entzieht dem Organisator die Verantwortung.

- Falls Sie sich entscheiden, eine Reise in einem Risikogebiet oder -land durchzuführen (vom EDA abgeraten) und falls wir diese Reise als Reise ohne massgebende, reale und unmittelbare Gefahr einstufen, organisieren wir die Reise mit Hilfe unserer Situationskenntnisse und den Informationen von unseren lokalen Partner unter der Berücksichtigung des EDA. In diesem Fall akzeptiert der Reisende das potentielle Risiko uneingeschränkt und entzieht dem Organisator die Verantwortung.
- Falls Sie sich aus Risikogründen entscheiden, Ihre Reise zu annullieren oder abzubrechen oder falls wir Ihre Reise annullieren oder abbrechen müssen, machen wir die Annullationsbedingungen gemäss Artikel 4.2. geltend.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass die Versicherungen keine Annullations- oder Rückreisekosten übernehmen, falls die Risiken zum Zeitpunkt der Buchung vorhersehbar waren.
- 6.3. Reise in Regionen oder Länder, die nach Reisevertragsschluss zu Risikoregionen oder -länder (abgeraten vom EDA) werden
- Falls zwischen der Reisebuchung und dem Abreisedatum in den zu besuchenden Ländern oder Regionen neue oder erhöhte Risiken auftreten und das Besuchen dieser Regionen und Länder nun vom EDA "abgeraten" werden und Sie aufgrund von dieser Tatsache Ihre Reise annullieren möchten oder wir aus den selben Gründen Ihre Reise zwangsmässig annullieren müssen, vergüten wir Ihnen nur die Kosten, die uns nicht verrechnet werden. Wir verrechnen ausserdem auf jeden Fall einen Betrag von 20% des Arrangementpreises für unsere eigenen Kosten.
- Falls nach dem Abreisedatum in den zu besuchenden Ländern neue oder erhöhte Risiken auftreten und Sie aufgrund von dieser Tatsache Ihre Reise abbrechen möchten oder falls wir aus den selben Gründen gezwungen sind, Ihre Reise abzubrechen, vergüten wir Ihnen nur die Kosten, die uns nicht verrechnet werden. Wir verrechnen ausserdem auf jeden Fall einen Betrag von 20% des Arrangementpreises für unsere eigenen Kosten.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass einige Versicherungen die oben genannten Kosten nicht übernehmen. Informieren Sie sich genau bei Ihrer Versicherungsgesellschaft.
- 6.4. Fall von höherer Gewalt
- Falls zwischen dem Reisevertragsschluss und dem Abreisedatum oder während der Reise plötzlich, unerwartet und unvorhersehbar ein Fall von höherer Gewalt (Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, politische, ethnische oder soziale Unruhen, politische Instabilität, hohe Kriminalität, Terroranschlag, Entführung, Massenanfall, Naturkatastrophe, Gesundheitssituation, Epidemie) eintritt, der die Durchführung der vorgesehenen Reise unmöglich macht, vergüten wir Ihnen nur die Kosten, die uns nicht verrechnet werden. Wir verrechnen Ihnen ausserdem auf jeden Fall einen Betrag von 20% des Arrangementpreises für unsere eigenen Kosten.
- 7. Reklamationen**
- 7.1. Rechte und Pflichten bei Beanstandungen und Abhilfeverlangen
- Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung, oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei der CRK AG-Reiseleitung, der örtlichen CRK AG-Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.
- 7.2. Die Reiseleitung, die örtliche CRK AG-Vertretung oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet, ist Abhilfe nicht möglich, oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung, der örtlichen CRK AG-Vertretung oder dem Leistungsträger schriftlich bestätigen. Die Reiseleitung, der örtliche CRK AG-Vertreter oder der Leistungsträger ist verpflichtet, den Sachverhalt und Ihre Beanstandung schriftlich festzuhalten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen udgl. anzuerkennen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung Ihrer Ersatzansprüche und ermöglicht ausserdem in den meisten Fällen für Abhilfe zu sorgen.
- 7.3. Selbstabhilfe
- Sofern innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet wird, und es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entsprechenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Belege ersetzt, vorausgesetzt, Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziffern 8.1. und 8.2.) verlangt. (Zur Höhe dieses Schadenersatzes siehe Ziffer 9).
- 7.4. Geltendmachung Ihrer Forderungen gegenüber CRK AG
- Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber CRK AG geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach vertraglichem Reiseende schriftlich CRK AG unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind der Bestätigung der Reiseleitung, der örtlichen CRK AG-Vertretung oder des Leistungsträgers beizulegen. Sollten Sie den Mangel usw. nicht rügen und schriftlich festhalten lassen (Ziffer 8.2), verirken Sie sämtliche Rechte auf

Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, Schadenersatz usw., Gleiches gilt wenn Sie Ihre Forderungen nicht innert 30 Tage nach vertraglichem Reiseende schriftlich bei CRK AG geltend machen.

8. Haftung von CRK AG

8.1. Allgemeines

CRK AG vergütet Ihnen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, oder Ihres Mehraufwandes, soweit es der CRK AG-Reiseleitung, der örtlichen CRK AG-Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. (Zur Höhe der Forderung sehen Sie Ziffer 8.2.4).

8.2. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

8.2.1. Internationale Abkommen und nationale Gesetze

Enthalten internationale Abkommen oder nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages, so kann sich CRK AG auf diese berufen und haftet insoweit nur im Rahmen eines dieser Abkommen und Gesetze. Internationale Abkommen und nationale Gesetze mit Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf Hoher See und im Eisenbahnverkehr).

8.2.2. Haftungsausschlüsse

CRK AG haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise;
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches CRK AG, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von CRK AG ausgeschlossen.

8.2.3. Personenschäden, Unfälle und Erkrankungen

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages sind, haftet CRK AG im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze.

8.2.4. Übrige Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)

Bei übrigen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nichtgehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von CRK AG auf maximal den zweifachen Reisepreis/Person beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten und Haftungsausschlüsse in internationalen Abkommen, in nationalen Gesetzen und in diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen. Die Haftung für vertane Urlaubszeit, Frustrationschäden usw. wird ausgeschlossen.

8.2.5. Flug-, Zug- und Schiffsfahrpläne usw.

Einhaltung von Fahrplänen kann nicht garantiert werden. Trotz sorgfältiger Planung können sich Flugzeuge, Züge, Transfers usw. verspäten (grosses Verkehrsaufkommen, Staus, Unfälle, verzögerte Grenzabfertigungen, Witterungsverhältnisse usw.). In diesen Fällen haftet CRK AG nicht. Sie sollten bei Ihrer Reiseplanung mögliche Verspätungen berücksichtigen.

8.3. Veranstaltungen während der Reise

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für von CRK AG veranstaltete Ausflüge gelten die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen.

Wenn diese Ausflüge von CRK AG, dessen Reiseleiter oder Leistungsträger vermittelt werden, schliessen Sie den Vertrag direkt mit den vermittelten Unternehmen ab und CRK AG haftet nicht für allfällige Schädigungen usw.

8.4. Ausservertragliche Haftung

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, vorbehaltlich weitergehender Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse in diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen. Bei sämtlichen Schäden (ausser Personenschäden) ist die Haftung auf den zweifachen Reisepreis/Person begrenzt, vorbehaltlich tieferer Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen in diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, den anwendbaren internationalen Abkommen und nationalen Gesetzen.

9. Versicherungen

Wenn Sie den Vertrag mit CRK AG annullieren oder wenn Sie Ihre Reise abbrechen, einschliesslich aller definierter Fälle gemäss Artikel 6., müssen Sie für die anfallenden Annullationskosten und möglichen Zusatzkosten der Rückführung aufkommen. Deshalb ist ein Abschluss einer Annullations- und Rückreisekostenversicherung sehr empfehlenswert. Es gibt

zahlreiche Versicherungsgesellschaften, welche Annullationskosten und Rückreisekosten decken. Jede Gesellschaft bietet andere spezifische Bedingungen an und wir empfehlen, eine Versicherung abzuschliessen, die mindestens die folgenden Fälle abdeckt: Annullation und Abbruch der Reise im Falle von Unfall, Krankheit, Todesfall des Versicherten oder seiner Verwandten, Elementarschaden am Eigentum (Haus oder Wohnung) oder falls der Versicherte an seinem Arbeitsplatz unentbehrlich ist und nicht ersetzt werden kann sowie alle Fälle gemäss Artikel 6., insbesondere die Absätze 6.3. und 6.4.

Wir vergegenwärtigen ausdrücklich, dass die Versicherungen in der Regel keine Leistungen bezahlen für eine Annullation oder Abbruch der Reise ohne Versicherungsmotiv. In der Regel intervenieren die Versicherungen nicht, wenn die Gründe der Annullation oder der Rückführung bereits beim Vertragsschluss bekannt waren. Die Tatsache, dass der Reisende eine Versicherung abgeschlossen hat, befreit den Reisenden nicht von der Zahlungspflicht gegenüber CRK AG.

Weitere Reiseversicherungen (Diebstahl, Gepäck, Krankheit, Unfall, etc.) sind ebenfalls empfehlenswert.

10. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. Die Einreisevorschriften für Schweizer Bürger ersehen Sie in unseren Prospekten. Über die geltenden Einreisebestimmungen für Bürger anderer Staaten erhalten Sie auf Ihre Bitte hin eine entsprechende Liste von Ihrer Buchungsstelle (oder von CRK AG).

10.2. Wenn Reisekodumente ausgestellt oder verlängert, Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein, oder wird es zu spät ausgestellt, und Sie daher die Reise absagen müssen, gelten die Annullierungsbestimmungen.

10.3. Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der von den bereisenden Ländern verlangten Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

10.4. CRK AG macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung, die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie CRK AG ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen verbotener Waren- und anderer Einfuhren hin.

11. Rückbestätigung von Flugtickets

Im Allgemeinen verlangen Fluggesellschaften keine Rückbestätigung Ihrer Flüge. Trotzdem empfehlen wir Ihnen dies vor Ihrer Reise zu prüfen.

12. Anwendbares Recht

Der zwischen CRK AG und Ihnen abgeschlossene Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

13. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen CRK AG und dem Reisetilnehmer ist Lausanne.

14. Sicherstellung

Wir sind dem Garantiefonds der Schweizer Reisebranche angeschlossen und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer Buchung einbezahlten Beträge. Detaillierte Auskünfte gibt Ihnen die Broschüre "Konsumenteninformation zur Reisegarantie für Pauschalreisen", die Sie bei uns oder in Ihrem dem Garantiefonds angeschlossenen Reisebüro erhalten.

15. Organisation und technische Durchführung:

Reisen und Kultur CRK AG, Bederstrasse 49, 8002 Zürich
Voyages et Culture, Rue de Bourg 10, Postfach 7699,
1002 Lausanne